

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.22#0001

17. Oktober 2023

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Flasche aus Kunststoff mit Schraubverschluss und Etikett mit einer Füllgröße von 500 Milliliter befüllt mit „Björkaska“, einem flüssigen Birkenasche-Extrakt mit den Inhaltsstoffen wässriger Birkenasche-Extrakt (99%) sowie Säureregulator Zitronensäure (1%) gemäß der in der Anlage zu diesem Bescheid dargestellten Ausführung und Beschreibung:

- **zur Anwendung: Einen Esslöffel (ca. 15 ml) des Extrakts mit einem Glas (ca. 250 ml) Wasser oder Saft mischen. Der wässrige Extrakt ist nur in verdünnter Form zu verzehren. Es empfiehlt sich täglich bis zu drei gemixte Gläser zu trinken;**
- **mit dem Hinweis: Die angegebene Anwendung ist zu beachten. Nicht unverdünnt trinken. Nicht zum Verzehr für Schwangere oder stillende Mütter bestimmt;**

ist keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die Gesundheitsversand Andreas Heine GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 28. Januar 2022 eine Entscheidung über die Einordnung einer mit flüssigem Birkenasche-Extrakt befüllten Kunststoffflasche mit Schraubverschluss und Etikett als pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne von § 31 VerpackG gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin gibt an, sie vertreibe das Produkt „*Björkaska*“, einen flüssigen Birkenasche-Extrakt auf ihrer Internetseite als Nahrungsergänzungsmittel und es sei unklar, ob es sich hierbei um ein Getränk handele, welches der Pfandpflicht gemäß § 31 VerpackG unterliege.

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung als nicht pfandpflichtig, da es sich nach ihrer Ansicht bei dem Birkenasche-Extrakt nicht um ein Getränk handelt, da er nur verdünnt verzehrt werden darf.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Flasche aus Kunststoff mit Schraubverschluss und Etikett mit einer Füllgröße von 500 Milliliter befüllt mit dem Produkt „*Björkaska*“, einem flüssigen Birkenasche-Extrakt mit den Inhaltsstoffen wässriger Birkenasche-Extrakt (99%) sowie Säureregulator Zitronensäure (1%) („**Prüfgegenstand**“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände gilt.

Der Prüfgegenstand ist keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 2 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über das Bestehen einer Pfandpflicht nach § 31 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Keine Einweggetränkeverpackung

Der Prüfgegenstand ist keine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG und unterfällt daher nicht der Pfandpflicht nach § 31 VerpackG.

Getränkeverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 2 VerpackG geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel [...], die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist zwar eine geschlossene Verpackung für ein flüssiges Lebensmittel. Der Inhalt des Prüfgegenstands ist jedoch nicht zum Verzehr als Getränk bestimmt.

Das Produkt wird unter der Bezeichnung „*flüssiges Birkenasche-Extrakt*“ vertrieben. Nach der Produktbeschreibung in der Anlage zu diesem Bescheid handelt es sich um einen Extrakt, der nicht unverdünnt zu trinken ist. Er wird erst durch Zugabe von Wasser trinkfähig.

Bei dem Produkt handelt es sich daher nicht um ein Getränk, sondern um ein Vorprodukt, für das die Pfandpflicht nicht greift.¹

Flüssige, zur Verdünnung bestimmte Extrakte sind weder nach dem üblichen noch nach dem verpackungsrechtlichen Begriffsverständnis als Getränke im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG einzuordnen.

Getränke sind

„nach allgemeinem Sprachgebrauch in Deutschland alle flüssigen Lebensmittel, die in der Regel aus Tassen, Gläsern oder ähnlichen Behältnissen getrunken werden“.²

Eine Einbeziehung aller theoretisch trinkbaren Flüssigkeiten entspricht nicht dem üblichen Begriffsverständnis.³ Ausschließlich Darreichungsform bzw. Aggregatzustand führen damit nicht zu einer Einordnung als Getränk.

Dieses Begriffsverständnis, das flüssige, zur Verdünnung bestimmte Extrakte nicht umfasst, entspricht auch historisch dem des Ordnungsgebers während der Geltung der Vorgängerregelungen des § 31 VerpackG. Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I, Seite 2455), die später durch die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) aufgehoben wurde, fielen unter den Getränkebegriff

„Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte, natürliche Mineralwässer, Quellwässer, Tafelwässer, abgefüllte Trinkwässer und Heilwässer, Bier einschließlich alkoholfreien Bieres sowie Wein und mit Wein vermischte Getränke“.⁴

Auch wenn diese Definition nicht alle in § 31 VerpackG ausdrücklich genannten Getränke umfasste, hat sich durch das Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes das dem § 31 VerpackG zugrunde liegende, allgemeine Verständnis des Begriffs Getränk nicht geändert.⁵ Dies ergibt sich auch aus der ausdrücklich inhaltlich unveränderten Regelung zur Getränkeverpackung in der Gesetzesbegründung zum Verpackungsgesetz (BT-Drs. 18/11274, Seite 82).

Auf die übrigen Voraussetzungen des § 31 VerpackG für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen kommt es danach nicht mehr an.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 VerpackG greift damit für den Prüfgegenstand nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

¹ Stroetmann in: Stroetmann/Flanderka Hartwig, Verpackungsgesetz, 5. Auflage 2020, § 31, Ziffer II. 1. c), Seite 276.

² BGH, Beschluss vom 12.3.2015 – I ZR 29/13, GRUR Int. 2015, 590, 591, Tz. 17, ebenso Rathke, in: Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 184. EL Juli 2022, Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Rn. 35 (Stand März 2021, 179. EL).

³ vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schlussantrag vom 22.06.2016 – C-177/15, BeckRS 2016, 81355, Tz. 33 ff.

⁴ vgl. Stroetmann in: Flanderka/Stroetmann/Hartwig, Verpackungsgesetz, 5. Auflage 2020, § 31, Ziffer II.1.c), Seite 275.

⁵ ebd.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



Anwendung: Einen Esslöffel (ca. 15 ml) des Extrakts mit einem Glas (ca. 250 ml) Wasser oder Saft mischen. Der wässrige Extrakt ist nur in verdünnter Form zu verzehren. Es empfiehlt sich täglich bis zu 3 gemixte Gläser zu trinken.

Hinweis: Die angegebene Anwendung ist zu beachten. Nicht unverdünnt trinken. Nicht zum Verzehr für Schwangere oder stillende Mütter bestimmt.

Björkaska

Flüssiger Birkenasche-Extrakt aus Finnland

Zutaten:
 Wässriger Birkenasche-Extrakt (99%)
 Säureregulator Zitronensäure (1%).

Nach dem Öffnen fest verschließen, kühl und trocken außerhalb der Reichweite von Kindern lagern.



MHD 21.09.2023

500 ml



Chargen-Nr. 21921

